

BVGer E-5473/2009 vom 8. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5473_2009

FR: TAF E-5473/2009 du 8 décembre 2010

IT: TAF E-5473/2009 del 8 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen weder den Anforderungen an Art. 7 AsylG noch denjenigen an Art. 3 AsylG zu genügen vermöchten. So seien die geltend gemachte Inhaftierung im Jahre 1997 und die darauf folgende Meldepflicht nicht der Grund der Ausreise im Jahre 2008 gewesen, es mangle diesbezüglich am Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Ausreise. Die vorgebrachten sechsmaligen Befragungen durch die srilankische Armee könnten sodann als legitime behördliche Untersuchungsmassnahmen gewertet werden, zumal der Bekannte des Beschwerdeführers der Zugehörigkeit zur LTTE verdächtigt worden sei. Zudem sei der Beschwerdeführer am (...) 2008 ohne weitere Folgen von der Meldepflicht und den Befragungen dispensiert worden. Letztlich fehle es an der geforderten Intensität der geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen. Weiter könne dem Beschwerdeführer mangels entsprechender Substanziierung nicht geglaubt werden, dass er von unbekanntem Männern in einem weissen Van in seinem Geschäft und auch nach seiner Flucht zuhause in C._____ gesucht worden sei. Nicht nachvollziehbar sei, dass die Armee Milizangehörige auf den Beschwerdeführer ansetze anstatt ihn selbst festzunehmen. Schliesslich sei das Vorgehen der Männer unlogisch, indem sie die Festnahmeversuche immer in dessen Abwesenheit durchgeführt hätten.

E. 5.2.1

Vorab ist die explizit erhobene Rüge der unrichtigen und unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu behandeln, da eine allenfalls ungenügende Erhebung desselben eine materielle Beurteilung verunmöglichen würde. Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen. In der Rechtsmitteleingabe wird nicht dargelegt, inwiefern die Vorinstanz im Einzelnen den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt hat. Den Akten lassen sich denn auch keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der erhobenen Rüge entnehmen. Vielmehr ist festzustellen, dass das BFM den

Sachverhalt in den Befragungen korrekt ermittelt und in der angefochtenen Verfügung korrekt wiedergegeben und in seiner Entscheidungsfindung alle rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind denn auch vielmehr dahingehend zu verstehen, als der Beschwerdeführer gar nicht die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung bemängelt, sondern mit deren vorinstanzlichen Würdigung nicht einverstanden ist. Demnach erweist sich die erhobene Rüge als unzutreffend.

E. 5.2.2

Sodann wird in der Beschwerde auch nicht näher begründet, inwiefern das BFM sein Ermessen überschritten oder missbraucht hätte. Entsprechende Anhaltspunkte lassen sich den Akten jedenfalls nicht entnehmen, weshalb auf diese Rüge nicht näher eingegangen wird.

E. 5.2.3

Schliesslich wird gerügt, das BFM habe Bundesrecht verletzt, indem es zu Unrecht auf fehlende Glaubhaftigkeit respektive Asylrelevanz der geltend gemachten Vorbringen geschlossen habe. Nach einer Prüfung der Akten erweist sich aber auch diese Rüge als unbegründet: Der von der Vorinstanz dargelegte fehlende Kausalzusammenhang zwischen der im Jahre 1997 stattgefundenen Inhaftierung mit nachfolgender Meldepflicht bis ins Jahr 2002 und der Ausreise im Jahre 2008 wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Auch wenn die geltend gemachten sechs Befragungen im März 2008 durch die Armee vor diesem Hintergrund zu würdigen seien, wie in der Rechtsmitteleingabe vorgebracht wird, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die erfolgten Befragungen im Rahmen von behördlichen Untersuchungsmaßnahmen gegen eine der Zugehörigkeit zur LTTE verdächtige Person als durchaus legitim und nicht aus einem der in Art. 3 AsylG aufgezählten Motive zu betrachten sind, der Beschwerdeführer dabei offenbar nicht festgenommen oder - abgesehen von der Pflicht zur Unterschriftenleistung - weitergehend behelligt worden ist und damit auch nicht von einer genügend hohen Intensität der Benachteiligungen ausgegangen werden kann. Die tägliche Verpflichtung zur Unterschriftenleistung wurde denn auch aussagegemäss ab dem (...) 2008 nicht mehr als nötig erachtet, da der Beschwerdeführer keine Informationen habe geben können (vgl. Akten BFM A13/14 S. 7 f.). Aus diesem behördlichen Verhalten lässt sich keine künftige Verfolgungsgefahr herleiten, wie dies in der Beschwerde getan wird. Was die angeblich mehrfach erfolgte Suche durch Unbekannte ab Mai 2008 anbelangt, ist sodann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese nicht glaubhaft gemacht werden kann. Insbesondere ist wenig überzeugend, dass diese Leute derart schlecht organisiert sind, dass sie immer gerade in Abwesenheit des Beschwerdeführers nach ihm gesucht hätten. Nicht logisch ist sodann, weshalb sie sich einerseits schwarz verummmt und andererseits gleichzeitig als Regierungsleute zu erkennen gegeben haben sollen (vgl. Akten BFM A13/14 S. 9). Zudem kann nicht nachvollzogen werden, dass Leute, die mit der Regierung zusammenarbeiten würden, den Beschwerdeführer einen Monat nach Beendigung der Verpflichtung zur Unterschriftenleistung suchen sollten, hätten die srilankischen Behörden seiner doch bereits während der Befragungen habhaft werden können. Dass der Beschwerdeführer den Grund der angeblichen Suche nach ihm nicht weiss respektive nicht einmal versucht hat, diesen in Erfahrung zu bringen (vgl. Akten BFM A13/14 S. 10), muss sodann als realitätsfremd bezeichnet werden, zumal es nicht dem gängigen Verhalten einer verfolgten Person entspricht. Schliesslich ist wenig

überzeugend, dass der Beschwerdeführer erst einen Monat nach seiner Flucht auch zuhause gesucht worden sein will (vgl. Akten BFM A13/14 S. 8), hätten die Häscher ihm doch auf diese Weise geradezu die Möglichkeit gegeben, unterzutauchen. Es kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, ohne noch näher auf die einzelnen Argumente in der Beschwerde einzugehen, welche am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5.2.4

Zusammenfassend folgt, dass das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.3

Im Weiteren hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer zufolge Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen, weshalb sich zum jetzigen Zeitpunkt Ausführungen hinsichtlich Zulässigkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs erübrigen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 28. September 2009 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.